



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf  
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2020

Mittwoch, 30. Dezember 2020

Nr. 51

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern	S. 464
Feststellen des Nachrückens eines Gemeindevertreters	S. 465
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Hünengrab“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 466
Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2021	S. 468
Haushaltssatzung der Gemeinde Bovenau für das Haushaltsjahr 2020	S. 470
Haushaltssatzung der Gemeinde Haßmoor für das Haushaltsjahr 2021	S. 472
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2020	S. 474

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts und die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung beinhalten Verbote.

### **Danach ist folgendes zu beachten:**

**Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2020 nicht verkauft werden.**

**Das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.**

**Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 erlaubt.**

**Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, dürfen Feuerwerkskörper nicht verwendet werden.**

**Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern zu verwenden. Nach der Verordnung des Amtes Eiderkanal über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände ist es darüber hinaus nicht erlaubt, in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal, in einem Umkreis von 100 Metern um Grundstücke, auf denen reetgedeckte Gebäude stehen, Feuerwerkskörper in die Luft zu schicken. Das gilt natürlich auch auf diesen Anwesen selbst.**

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen! Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar ist, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL  
Der Amtsvorsteher  
als örtl. Ordnungsbehörde**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Feststellen des Nachrückens eines Gemeindevertreters**

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) gebe ich bekannt:

Der Gemeindevertreter, Herr Heinrich Stremmer, hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 erklärt, dass er sein Mandat für die Gemeindevertretung Osterröfneld mit Ablauf des 10. Dezember 2020 niederlegt.

Nach § 44 Abs. 1 GKWG rückt der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe in die Gemeindevertretung nach, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Als nachfolgenden, bisher nicht berücksichtigten Bewerber in dem Listenvorschlag der Osterröfnelder Wählergemeinschaft (OWG) habe ich

**Herrn  
Peter Quell  
Ohldörp 187  
24783 Osterröfneld**

als neuen Vertreter für die Vertretung der Gemeinde Osterröfneld festgestellt.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann nach § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch gegen meine Feststellung einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

*gez. Hans-Georg Volquardts*

**Hans-Georg Volquardts**  
Gemeindevahlleiter



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die

### Gemeinde Bovenau

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

**Ansprechpartner:** Marc Nadolny

**Verwaltungsstelle:** Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld

**Telefon:** 04331 / 84 71-31

**Telefax:** 04331 / 84 71-71

**Zimmer:** 14

**E-Mail:** m.nadolny@amt-eiderkanal.de

**Internet:** www.amt-eiderkanal.de

**Az./Id-Nr.:** 621.41 - Na - 211657

#### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 28.12.2020

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Am Hünengrab" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.11.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Hünengrab“ für das Gebiet

- a. nördlich der Rendsburger Straße,
- b. östlich des Verbindungsweges ‚Alter Kirchweg‘ und
- c. süd-westlich der Ahornallee

und die Begründung liegen

**vom 11.01.2021 bis 12.02.2021**

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Gutachten zur Bodenbeschaffenheit hinsichtlich der Prüfung der Regenwasserversickerung; die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.bob-sh.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unbe-

#### **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Osterfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

#### **Konten der Amtskasse**

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

Sparkasse Mittelholstein AG

Postbank Hamburg

IBAN: DE52 2169 0020 0005 0300 13

IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32

IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06 466

BIC: GENODEF1SLW

BIC: NOLADE21RDB

BIC: PBNKDEFF

rücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des F-Planes / die Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrage

*gez.: Nadolny*

Marc Nadolny  
FB III Bauen und Umwelt

# Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 3.622.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 3.982.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 360.100 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufende<br>Verwaltungstätigkeit auf                            | 3.598.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 3.912.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 20.100 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 174.500 EUR   |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 2.500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 41,54 Stellen.                |               |

### § 3

#### Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:

	für die Amtsumlage	
a.) von den Steuerkraftzahlen	}	16,5 v. H.
1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)		
2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)		
3.) der Gewerbesteuer		
4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG		
5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer		
b.) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage	}	

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 24.11.2020

*gez. Eggert Voss*

**Eggert Voss**  
Amtsvorsteher

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Bovenau

### für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 1.847.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 1.890.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 43.000 EUR    |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.823.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.692.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.700.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.147.600 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.600.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,55 Stellen. |



### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Von der Kreditaufnahme in Höhe von 1.600.000,00 EUR wurde am 17.12.2020 ein Betrag in Höhe von 0,00 EUR genehmigt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.12.2020 erteilt.

Bovenau, 23.12.2020

*gez. Daniel Ambrock*

**Daniel Ambrock**  
Bürgermeister

# HAUSHALTSSATZUNG

der

**Gemeinde Haßmoor**

**für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2020 erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Im Ergebnisplan mit                                      |             |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 340.300 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 398.500 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                               | 0 EUR       |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                               | 58.200 EUR  |
| 2. | im Finanzplan mit  |             |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender        |             |
|    | Verwaltungstätigkeit auf                                 | 333.500 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender        |             |
|    | Verwaltungstätigkeit auf                                 | 338.600 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |             |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.000 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |             |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 84.000 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR        |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR        |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR        |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,22 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	336 v. H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Haßmoor, 22.12.2020

*gez. Eggert Voss*

**Eggert Voss**  
Bürgermeister

## 2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

d e r

**Gemeinde Schacht-Audorf**

**für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2020 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan  
werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegen- über bis- her	nunmehr festge- setzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	1.414.600 €	---	8.569.400 €	9.984.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	---	22.200 €	8.919.300 €	8.897.100 €
Jahresüberschuss	1.086.900 €	---	---	1.086.900 €
Jahresfehlbetrag	---	349.900 €	349.900 €	---

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.414.600 €	---	8.559.000 €	9.973.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	---	22.200 €	8.248.700 €	8.226.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	14.500 €	---	387.200 €	401.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	87.900 €	---	1.488.500 €	1.576.400 €

**§ 2**

Unverändert

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

Unverändert

Schacht-Audorf, den 23.12.2020

*gez. Beate Nielsen*

**Beate Nielsen**  
Bürgermeisterin